

Geschäftsordnung FBG Neuruppin w.V.

1. Der Vorstand wird aus jeweils bis zu 2 Vertretern der angeschlossenen FBG'n / Forstbetrieben gebildet.
2. Die FBG hat die Koordinierung der Geschäftsleitung / Beförderung zur Aufgabe. Die Geschäftsführung wird vertraglich mit der RLV GmbH optimal geregelt.
3. Die FBG Neuruppin w.V. koordiniert die Planung, Beantragung und Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen. Die Ausführung bleibt den Mitgliedern vorbehalten. Zur Vorfinanzierung kann die FBG auf die Rücklagen zurückgreifen.
4. Der Holzeinschlag, Holzvermarktung an die Industrie erfolgt mit Andienungspflicht über die FVB w.V. Davon unberührt sind Eigenbedarf, Brennholz, Pfähle und Stangen.
5. Durch die gemeinsame Geschäftsstelle erfolgt die Verwaltung und Abrechnung der Mitglieder und Maßnahmen für die angeschlossenen Mitglieder.
6. Die von uns beauftragten Förster/innen sind für ihren Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner und voll verantwortlich. Sie erhalten von der RLV GmbH eine Vergütung pro Monat in Höhe von 0,50 €/ ha Bewirtschaftungsfläche und 0,50 €/ fm Einschlag. Von der FBG werden die abgerechneten anerkannten Reisekosten erstattet.
7. Die Anschubfinanzierung erfolgt mit Hilfe von Beiträgen in Höhe von 6,00 €/ ha/ Jahr. Der Beitrag bezieht sich auf das erste Jahr der Mitgliedschaft und ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zu entrichten.
8. Aus dem bisherigen Vermögen der bisherigen FBG wird jedem Einzelbetrieb ein weiterer Betrag von 50,00 EUR/ ha unverzinst gutgeschrieben. Dieser Betrag bildet die Rücklage des Einzelbetriebes für Mitgliedsflächen, die bis 31.12.2007 in den bisherigen FBG (Buchenhaus, Dierberg, Krangen- Molchow) bewirtschaftet wurden. Für Mitglieder ab 01.01.2008 wird diese unverzinsten Rücklage ebenfalls in Höhe von 50,00 EUR/ ha gebildet. Auf die Rücklage kann auf Beschluss der Mitglieder bei Bedarf der FBG zurückgegriffen werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Ausschüttung.
9. Die Finanzierung der FBG erfolgt durch eine Umlage in Höhe von 10% vom Umsatz (Umsatzumlage), sowie Zuschüsse (Fördermittel) und Gebühren. Gebühren werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, z.B. Gebührenordnung:
 - a) Bei Inanspruchnahme der Förster/innen durch Mitglieder für Eigenbedarf gem. Pkt. 4 wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 10 € berechnet und eine Gebühr von 2 €/ m³ Holz.
 - b) Bei Ablehnung einer planmäßigen Nutzung (Wirtschaftsplan) zahlt das ablehnende Mitglied 4 Jahre rückwirkend einen Beitrag von 12 €/ha/a bis zur nächsten planmäßigen Nutzung.
10. Die FBG Neuruppin zahlt für ihre Einzelmitglieder Waldbrand-Vorsorge, Betriebshaftpflicht und entsprechend dem Wirtschaftsplan den Eigenanteil für waldbauliche Maßnahmen. Den Beitrag Wasser- und Bodenverband sowie die Grundsteuer zahlen die Mitglieder selbst. Für **Mitglieder der Waldgemeinschaft** übernimmt die Waldgemeinschaft die Bezahlung der Grundsteuer und der Beiträge für die Berufsgenossenschaft.
11. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2008.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2009.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014.*